

40 über I

Am 14.8. 2019
S. 15/16 i. 158.

Verkehrssicherungspflichten der Stadt Eschweiler für Sportplatzanlagen im Lichte der mit den Sportvereinen getroffenen Nutzungsvereinbarungen
- Bitte um Stellungnahme v. 27.06.2019 u. Bitte um ergänzende Prüfung v. 03.07.2019 -

Vermerk:

Die Stadt Eschweiler ist Eigentümerin von diversen Sportplatzanlagen, die sie interessierten Vereinen jeweils auf der Grundlage einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zur Nutzung überlässt. Der Umfang, in dem diese Anlagen den Vereinen zur Nutzung überlassen werden, variiert dabei in Abhängigkeit von der jeweiligen Interessen- bzw. Bedarfslage der einzelnen Vereine und wird in den jeweiligen Nutzungsvereinbarungen entsprechend festgeschrieben. So wird den Vereinen teilweise das Recht zur Nutzung an den Sportplatzanlagen einschließlich aller Anlagen und Gerätschaften sowie dem Inventar, teilweise aber auch nur das Recht zur Nutzung der reinen Sportplatzflächen (ohne Anlagen, Gerätschaften und Inventar) eingeräumt.

Mit Ausnahme des Umfangs des vertraglich eingeräumten Nutzungsrechtes sind die Nutzungsvereinbarungen im Übrigen im Wesentlichen inhaltsgleich. Insbesondere finden sich in allen Nutzungsvereinbarungen unter § 5 gleichlautende Regelungen zur Übertragung der Verkehrssicherungspflicht respektive zu einer Haftungsfreistellung der Stadt Eschweiler (siehe § 5, 1. und 3. Absatz). Diese lauten: „Die Stadt überlässt dem Verein die Sportanlagen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, die Sportanlagen und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch sein Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.“ (§ 5, 1. Absatz) „Der Verein stellt die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen frei, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Überlassung der Sportplatzanlage stehen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der überlassenen Sportplatzanlage, Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen. Ansprüche aus vorsätzlicher Handlung städt. Bediensteter sind von diesem Haftungsausschluss nicht erfasst.“ (§ 5, 3. Absatz)

Im Lichte eines Hinweises des Fußballverbandes Mittelrhein aus Januar diesen Jahres, mit dem die Vereine auf das Thema „Kippsicherung von Fußballtoren“ und die sich daraus ergebende Haftungsproblematik aufmerksam gemacht wurden, wird nunmehr seitens des Fachamtes um Stellungnahme zur Frage der Haftung der Stadt Eschweiler aufgeworfen.

Die Fragestellung nach der Haftung der Stadt Eschweiler ist wie folgt zu beantworten:

Als Eigentümerin von Sportplatzanlagen, die sie Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellt, ist die Stadt Eschweiler grundsätzlich verkehrssicherungspflichtig, d. h. sie hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Sportplatzanlagen einschließlich aller mitnutzbaren Anlagen und Gerätschaften sowie des Inventars in einem verkehrssicheren Zustand befinden und gefahrlos genutzt werden können. Als Verkehrssicherungspflichtige haftet die Stadt Eschweiler kraft Gesetzes mithin für eine gefahrlose Nutzung der Sportplatzanlagen einschließlich aller mitnutzbaren Anlagen und Gerätschaften sowie des Inventars.

An dieser Rechtslage vermögen die oben genannten vertraglichen Vereinbarungen im Grundsatz nichts zu ändern.

Bei den hier in Rede stehenden vertraglichen Regelungen handelt es sich lediglich um Vereinbarungen im Innenverhältnis, d. h. zwischen den Vertragspartnern, also dem jeweiligen Verein und der Stadt Eschweiler. In dem Falle, dass die Stadt Eschweiler durch einen Geschädigten für eine Verkehrssicherungspflichtverletzung haftbar gemacht wird, kann sie sich zwar aufgrund der vertraglichen Vereinbarung darauf berufen, dass sie die Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten, hier den Verein, übertragen hat und sich von der daraus resultierenden Haftung hat freistellen lassen. Dieses bewirkt jedoch lediglich, dass der aus der jeweiligen Nutzungsvereinbarung Berechtigte im Innenverhältnis für Verkehrssicherungspflichtverletzungen haftet und verpflichtet ist, die Stadt Eschweiler von der Zahlung etwaiger Schadensersatzansprüche freizustellen bzw. dieser bereits geleistete Schadensersatzzahlungen zu erstatten hat. Die Haftung im Außenverhältnis, d. h. im Verhältnis gegenüber dem Geschädigten, bleibt hiervon dem Grunde nach allerdings grundsätzlich unberührt.

Unter Bezugnahme auf die weitere E-Mail vom 03.07.2019 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es für die rechtliche Wertung ohne Belang ist, ob sich im Nachhinein rechtliche Vorgaben nachteilig verändern, da die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers grundsätzlich so lange besteht wie er das Eigentum an der fraglichen Sache hält respektive die Sache der Nutzung durch Dritte zugänglich macht bzw. zur Verfügung stellt.

Rechtliche ist es im Übrigen nicht möglich, sich im Außenverhältnis einer gesetzlich begründeten Haftung durch privatvertragliche Vereinbarungen gänzlich zu entziehen.



Breil